

Wertanpassung

nach dem Baukosten-Index bzw. nach dem Index der Verbraucherpreise

(M02 2009 - Fassung 01/2012)

1. Wertanpassung nach dem Baukosten-Index (gültig für die Gebäudeversicherung)

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Baukostenindex erhöht wird.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Änderung wird jeweils der Zeitraum September des Vorjahres bis August des Vorjahres herangezogen. Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukosten-Index oder der an seine Stelle getretene Index. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

2. Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Index der Verbraucherpreise erhöht wird. Für die Berechnung der durchschnittlichen Änderung wird jeweils der Zeitraum September des Vorjahres bis August des Vorjahres herangezogen. Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise oder der an seine Stelle getretene Index. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Wurde die Versicherungssumme des Wohnungsinhaltes von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet (mindestens 40% der Gebäudeversicherungssumme), so erfolgt die Wertanpassung nach dem Baukosten Index (s. Punkt 1). Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.